

S A T Z U N G
der Stadt Bad Herrenalb über die Erhebung von
Marktgebühren

M a r k t g e b ü h r e n s a t z u n g
vom 19.06.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 19.06.96 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Gebührenpflicht

1. Die Marktgebührensatzung gilt für die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Durchführung von Märkten - Marktordnung - der Stadt Bad Herrenalb bezeichneten Wochenmärkte.
2. Für die Benutzung des Marktbereichs und der Markteinrichtungen im Rahmen des Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührensatz (§ 4).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Anbieter (Marktbeschicker) oder der Benutzer des Marktbereichs und der Markteinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Quadratmeterzahl des Standplatzes. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr für den Wochenmarkt wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| - Standfläche bis zu 15 qm | 15,00 DM je Markttag |
| - jeder weitere Quadratmeter | 1,00 DM je Markttag |

Für die Berechnung der Monatsgebühr bei einer Dauererlaubnis werden vier Markttag zugrundegelegt.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht beim Wochenmarkt mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung. Bei der Erteilung einer Dauererlaubnis für den Wochenmarkt entsteht die Gebührenschuld für die Monatsgebühr aufgrund der Dauererlaubnis zu Beginn des jeweiligen Benutzungsmonats.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühren

Die Marktgebühren für den Wochenmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Wochenmarktes fällig; und am jeweiligen Markttag von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben.

Bei einem länger andauernden Benutzungszeitraum, aufgrund einer Dauererlaubnis nach der Marktordnung, werden die Gebühren aufgrund der erteilten Dauererlaubnis monatlich im voraus fällig und sind zum Ersten des jeweiligen Benutzungsmonats an die Gemeindekasse zu entrichten. Können einzelne Markttag während der Dauererlaubnis nicht wahrgenommen werden, so berührt dies die Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr nicht.

§ 7

Zahlungsverweigerung

1. Weigert sich ein Gebührenschuldner bei Fälligkeit der Gebühr diese sofort zu entrichten, kann er des Marktes verwiesen werden.
2. Der Gebührenanspruch der Stadt Bad Herrenalb bleibt davon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührensatzung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 19.06.1996


M. Renz
Bürgermeister




Festsetzung des Wochenmarktes der Stadt Bad Herrenalb

Aufgrund der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Gewerbeordnungszuständigkeitsverordnung und der Marktordnung der Stadt Bad Herrenalb wird für die Stadt Bad Herrenalb ein Wochenmarkt auf Dauer wie folgt festgesetzt:

1. Der Wochenmarkt findet in Bad Herrenalb ab 12.07.96 jeden Freitag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Fußgängerzone Im Kloster ab dem Torbogen statt. Änderungen bestimmt der Bürgermeister.
2. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag zu den üblichen Öffnungszeiten abgehalten.
3. Fällt eine andere, von der Stadt festgelegte Veranstaltung auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Stadt bestimmt werden, daß der Wochenmarkt verlegt wird oder ausnahmsweise nicht stattfindet. Dies wird rechtzeitig vorher (mindestens eine Woche zuvor) im Mitteilungsblatt der Stadt bekanntgegeben und den Inhabern einer Dauererlaubnis mitgeteilt.
4. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Herrenalb dürfen die in den §§ 67 und 68a der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände zum Verkauf kommen. Dies sind:
 - 1.1 Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Fortwirtschaft und der Fischerei,
 - 1.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - 1.4 alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
5. Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle wird die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben. Soweit dies nicht möglich ist, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Kommen aufgrund solcher Ausnahmen Pappteller und dergleichen zur Verwendung, hat der Standinhaber entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen.
6. Die Regelungen der Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Bad Herrenalb, den 19.06.1996


Manfred Renz
Bürgermeister

